

Einführung der Mischfinanzierung des Investitionsaufwandes für die selbstständige öffentliche Einrichtung für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Abwasserbeseitigung Weißenfels – AÖR über Beiträge und Gebühren

Der Stadtrat der Stadt Weißenfels hat die Einführung der Mischfinanzierung des Investitionsaufwandes über Beiträge und Gebühren und in diesem Zusammenhang die Absenkung der Beitragsdeckungsquote beschlossen. Möglich wurde das mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes im Oktober 2019. Aufgrund dieser Mischfinanzierungsentscheidung wurde die Schmutzwasserbeitragsatzung für die Zukunft beschlossen. Im Interesse der Beitragsgerechtigkeit, Gleichbehandlung aller Beitragsschuldner und des sozialen Friedens wird sich der künftige Beitragssatz an dem ursprünglichen und maßgeblichen Beitragssatz orientieren. Die Stadt Weißenfels kehrt damit dauerhaft zu dem im Jahr 2015 beschlossenen Beitragsniveau zurück und hält zugleich am System der einheitlichen Gebühr fest. Der folgenden Übersicht der Fallgruppen kann entnommen werden, welche konkreten Auswirkungen die Entscheidung zugunsten der jeweiligen Finanzierungsvariante für die bisherigen Beitragsschuldner hätte.

Auswirkung der Art der Finanzierung auf die Beitragserhebung nach Fallgruppen – Vergleich Beibehaltung kostendeckender Beiträge und Einführung Mischfinanzierung (Absenkung Beitragsdeckungsquote)

Fallgruppe	Beibehaltung kostendeckender Beiträge	Einführung Mischfinanzierung
1. <u>Bestandskräftiger Beitragsbescheid</u> (d. h. kein weiterer Rechtsbehelf anhängig oder zulässig bzw. Rechtsbehelf zurückgenommen)		
a) Anschluss/Anschlussmöglichkeit bis 31.12.2009	Festsetzungsverjährung (-), aber Ablauf zeitliche Obergrenze (+)	
	keine Nacherhebung von Beiträgen möglich	keine Nacherhebung von Beiträgen möglich
aa) Beitrag beglichen	keine Auswirkung	keine Auswirkung
bb) Beitrag offen	Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid	Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid
b) Anschluss/Anschlussmöglichkeit ab 01.01.2010	Festsetzungsverjährung (-) und Ablauf zeitliche Obergrenze (-)	
	Nacherhebung von Beiträgen grundsätzlich möglich; eingeschränktes Ermessen gem. § 13a Abs. 6 KAG-LSA	keine Nacherhebung von Beiträgen
aa) Beitrag beglichen	Nachzahlungspflicht bei Nacherhebung von Beiträgen	grdsl. keine Auswirkung **
bb) Beitrag offen	Nachzahlungspflicht bei Nacherhebung, im Übrigen Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid	Vollstreckung aus bestandskräftigem Bescheid, grdsl. keine Nachzahlungspflicht **
2. <u>nicht bestandskräftiger Beitragsbescheid</u> (d. h. Bescheid ist noch anfechtbar bzw. gegen den Bescheid ist ein Rechtsbehelfsverfahren anhängig)		
a) Widerspruchsverfahren anhängig	höhere Beitragsfestsetzung gem. neuer Beitragssatzung in Widerspruchsbescheid (reformatio in peius – Verschlechterung)*	Zurückweisung des Widerspruchs und Festsetzung Doppelbelastungsausgleich *
aa) Beitrag beglichen	Nachzahlungsverpflichtung im Umfang der Differenz zwischen bereits geleistetem Beitrag und höherem Beitrag entsprechend der Abänderung des Beitrags im Widerspruchsbescheid, Anrechnung des bisher geleisteten Beitrags gem. Saldotheorie	grdsl. keine Nachzahlungspflicht **
bb) Beitrag offen	erweiterte Zahlungsverpflichtung gem. Abänderung des Beitrags im Widerspruchsbescheid	Zahlungsverpflichtung i.H.d. bislang festgesetzten Beitrags (grds. keine weitere Erhöhung **)
b) Klageverfahren anhängig	Erlass Änderungsbescheid und Festsetzung des höheren Beitrags gem. neuer Beitragssatzung	Erlass Änderungsbescheid und Festsetzung Doppelbelastungsausgleich *
aa) Beitrag beglichen	Nachzahlungsverpflichtung im Umfang der Differenz zwischen bereits geleistetem Beitrag und höherem Beitrag entsprechend dem Änderungsbescheid, Anrechnung des bisher geleisteten Beitrags gem. Saldotheorie	grdsl. keine Nachzahlungspflicht **
bb) Beitrag offen	erweiterte Zahlungsverpflichtung gemäß Änderungsbescheid	Zahlungsverpflichtung i.H.d. bislang festgesetzten Beitrags (grdsl. keine weitere Erhöhung **)

* soweit keine Stattgabe des Widerspruchs aus anderem Grunde erfolgt

** aufgrund notwendiger Anpassung der Billigkeitsregelung für übergroße Grundstücke, die nach der tatsächlichen Nutzung überwiegend Wohnzwecken dienen, geringfügige Nacherhebung in hiervon betroffenen Fällen möglich